

Braucht die Handwerksordnung ein Update?

Wissenschaftliche Tagung des DHI in Berlin
02. November 2018

Prof. Dr. Martin Burgi
Wiss. Mit. Sophie Sallaberger

Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



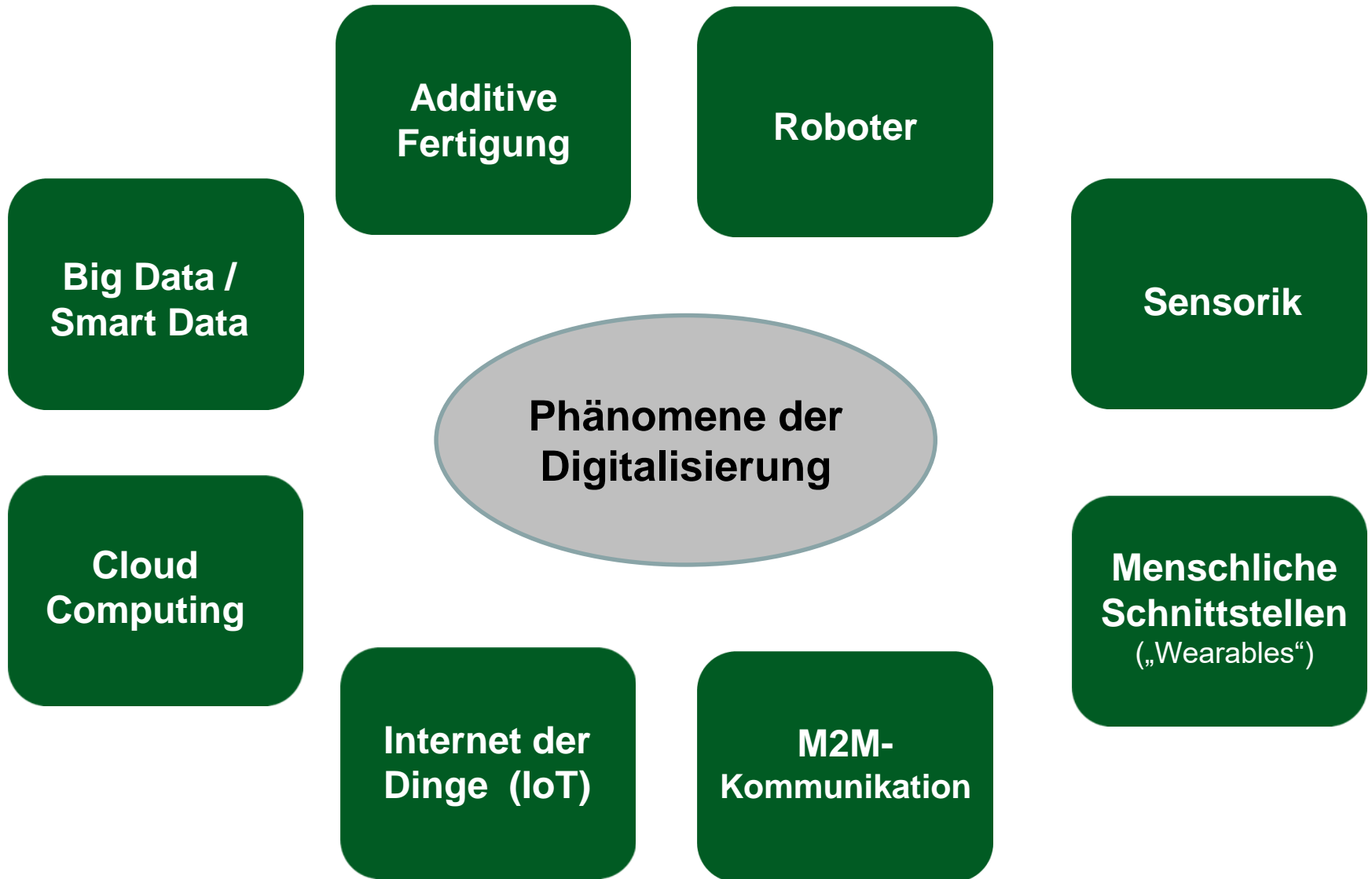
sowie die
Wirtschaftsministerien
der Bundesländer

Agenda

- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit

Agenda

- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung**
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit



Herausforderung für die gesamte Rechtsordnung

Daten

- Datenschutzrecht (aktuell: DSGVO) bzgl. personenbezogener Daten
- IT-Sicherheitsrecht (Cyber Security) und Sicherung des betrieblichen Know-How
- Aktuelle Diskussion: Datennutzungsrecht

Vertragswesen

- Vertragsanbahnung: z.B. über Apps, Facebook, digitale Plattformen
- Vertragsverhandlung: Kunde wählt gewünschte Leistungen über Onlinekonfigurationsmaske

Haftungsfragen

- Z.B. 3-D-Druck: Hersteller des 3-D-Druckers, Entwickler der Software, oder Verkäufer der Ware?
- Vermittlung über Plattformen: Plattformbetreiber oder Handwerker?

E-Government

- Informationen zu Behörden und Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- Elektronische Aktenführung
- E-Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand

Anbieter- und Marktstrukturen

- Kartellrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht einschließlich Handwerksrecht

Agenda

- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung**
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit

1. Digitale Portalmodelle

Ausgangsposition

Portalmodelle zur Vermittlung von Handwerkern sind in verschiedenen Konstellationen denkbar.

Rechtliche Fragestellung

Ist der Betreiber des Portals selbst ein Handwerksbetrieb und somit an die Voraussetzungen der HwO (qualifizierter Betriebsleiter, Eintragung in die Handwerksrolle) gebunden?

Relevanz

Befürchtung, Handwerker würden zu „Schraubern“ degradiert.

2. Abgrenzung Industrie – Handwerk (Handwerksmäßigkeit)

Ausgangsposition

- Abgrenzung von Industrie und Handwerk schon immer schwierig.
- Einsatz moderner Technik, z.B. 3-D-Druck und Roboter, auch im Handwerk erschwert sie zusätzlich.

Rechtliche Problematik

Unterschiedliche Voraussetzungen für Betreiben von zulassungspflichtigen Handwerksberufen einerseits und anderen Gewerben andererseits

Relevanz

... mehr dazu im Rahmen der Fallstudie!

Agenda

- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit**

Ein Zahntechnikermeister stellt in seinem Labor mit zwei Mitarbeitern Zahnersatz für die örtlichen Zahnärzte her. Dabei nutzt er modernste Technologie und druckt den Zahnersatz ausschließlich mittels additiver Fertigung (3-D-Druck). Handelt es sich um einen Industriebetrieb oder einen Handwerksbetrieb?

Wann liegt ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb vor?

§ 1 Abs. 2 S. 1 HwO

„Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“

Anlage A

Wesentliche
Tätigkeiten

handwerksmäßig

§ 1 Abs. 2 S. 1 HwO

„Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“

Anlage A

Nr. 37:
Zahntechniker

Wesentliche
Tätigkeiten

Ja

handwerksmäßig

?

Indizien

	Handwerksmäßig	Industriell
Betriebsgröße	Wenige Mitarbeiter; lokaler Kundenkreis; eher niedriger Umsatz; geringer Kapitaleinsatz	Viele Mitarbeiter; (inter)national; hoher Umsatz; großer Kapitaleinsatz
Arbeitsteilung	Eher gering - jeder kann alles und wird überall eingesetzt	Hoher Grad der Rationalisierung und Spezialisierung
Fachliche Qualifikation	Umfassend handwerklich ausgebildete Mitarbeiter	Unterschiedliche Ausbildungen der Mitarbeiter
Fertigungsart	Eher individuelle Fertigung	Massenproduktion
Technische Ausstattung	Geringer Einsatz von Technik, nur „zur Erleichterung der Tätigkeit und <u>Unterstützung seiner Handfertigkeit</u> “	Umfangreicher Maschineneinsatz; <u>kein Raum für „Entfaltung der Handfertigkeit“</u>

Zum Indiz der technischen Ausstattung

Pro Handwerk

BVerwGE 58, 217 – 225: Es spricht für einen handwerksmäßigen Betrieb, wenn der Handwerker sich der Maschinen „nur zur Erleichterung seiner Tätigkeit und zur Unterstützung seiner Handfertigkeit bedient.“

Pro Industrie

„Für die Annahme industrieller Betriebsweise spricht es, wenn ihre [der Maschinen] Verwendung für die Entfaltung der Handfertigkeit keinen Raum mehr lässt“ (BVerwGE 58, 217 – 225)

Indizien im Fall

	Handwerksmäßig	Industriell
Betriebsgröße	Wenige Mitarbeiter; lokaler Kundenkreis; eher niedriger Umsatz; geringer Kapitaleinsatz	Viele Mitarbeiter; (inter)national; hoher Umsatz; großer Kapitaleinsatz
Arbeitsteilung	Eher gering - jeder kann alles und wird überall eingesetzt	Hoher Grad der Rationalisierung und Spezialisierung
Fachliche Qualifikation	Umfassend handwerklich ausgebildete Mitarbeiter	Unterschiedliche Ausbildungen der Mitarbeiter
Fertigungsart	Eher individuelle Fertigung	Massenproduktion
Technische Ausstattung	Geringer Einsatz von Technik, nur „zur Erleichterung der Tätigkeit und <u>Unterstützung seiner Handfertigkeit</u> “	Umfangreicher Maschineneinsatz; <u>kein Raum für „Entfaltung der Handfertigkeit“</u>

Dynamischer Handwerksbegriff

„[...] das Handwerk als solches [darf sich] der technischen Entwicklung anpassen und sich diese Entwicklung zunutze machen [...], ohne Gefahr zu laufen, dadurch die Handwerkseigenschaft zu verlieren.“ (BVerwG, GewA 1994, 199, 201)



Relativiert das wichtigste Abgrenzungsindiz, aber nur bis zur Grenze der Ersetzung der Handwerkstätigkeit.



Heranziehung der anderen Indizien? Ebenfalls eher fortschrittsfeindlich.



Bei unreflektierter Beibehaltung des Kriteriums der „Handwerksmäßigkeit“ (in seiner aktuellen Auslegung) drohen langfristig zumindest einige bisher traditionelle Handwerksgewerke in der Industrie aufzugehen.

Braucht die Handwerksordnung ein Update?

- Nichts tun und auf Entscheidungen wie jüngst des OVG Hamburg zur digitalen Fotografie hoffen?
- Weiterentwicklung der Abgrenzungsindizien von „Handwerksmäßigkeit“?
- Weiterentwicklung der Kriterien, u.a. Überwindung des Kriteriums der „Handwerksmäßigkeit“?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Prof. Dr. Martin Burgi
Wiss. Mit. Sophie Sallaberger**

Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut

Gefördert durch:

 Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



sowie die
Wirtschaftsministerien
der Bundesländer